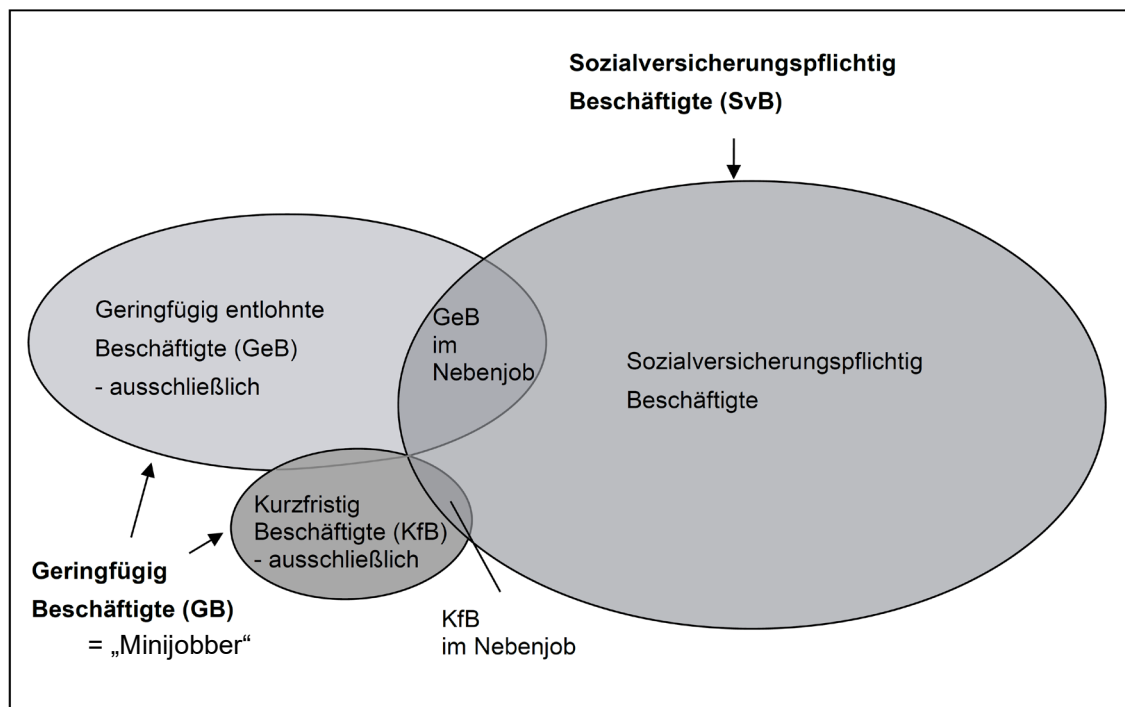


Beschäftigungsstatistik

Inhalt

Die Beschäftigungsstatistik berichtet über sozialversicherungspflichtig und geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie über ihre Beschäftigungsverhältnisse. Enthalten sind auch Angaben über Beschäftigungsbetriebe, in denen diese Personen arbeiten. Die statistischen Messkonzepte beziehen sich auf die in der Abbildung aufgeführten sechs Beschäftigungsarten:



Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gelten Personen, die folgende Kriterien erfüllen:

1. Eine Arbeitgebermeldung zur Sozialversicherung liegt vor.
2. Die Beschäftigung ist versicherungspflichtig in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung).
3. Es handelt sich um abhängige Beschäftigung bzw. Arbeit, die im Allgemeinen gegen Entgelt entrichtet wird (Ausnahmen sind Unterbrechungstatbestände wie z. B. Elternzeit).
4. Es wird mindestens eine Stunde pro Woche gearbeitet.

Dazu gehören auch Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstplichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende.

Midijobs sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, deren regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt im Bereich von 450,01 bis 1.300 Euro liegt (bis 31.12.2012: von 400,01 bis 800 Euro; bis 30.06.2019: von 450,01 bis 850 Euro).

Bei der geringfügigen Beschäftigung wird zwischen der geringfügig entlohnten Beschäftigung und kurzfristigen Beschäftigung unterschieden. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro nicht überschreitet. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage begrenzt ist. **Übergangsregelungen:** Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen übergangsweise neu geregelt worden. Für die Zeit vom 01.03.2020 bis 31.10.2020 gelten die Zeitgrenzen von fünf Monaten oder 115 Arbeitstagen. Für die Zeit vom 01.03.2021 bis 31.10.2021 gelten die Zeitgrenzen von vier Monaten oder 102 Arbeitstagen.


Die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung ist neben einer voll sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erlaubt. Werden von einer Person mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt, so sind diese zusammenzurechnen. Wird infolge der Zusammenrechnung die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro überschritten, so werden diese Beschäftigungen nicht mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigungen, sondern als voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen gezählt. Bei der Ausübung von mehreren kurzfristigen Beschäftigungen gilt, dass die Zeitdauer innerhalb eines Kalenderjahres zusammengenommen die im vorherigen Absatz genannten Grenzen nicht überschreiten darf.

Datenherkunft

Die Beschäftigungsstatistik wird aus den Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung gewonnen. Die Meldungen basieren auf den Regelungen des „Gemeinsamen Meldeverfahrens zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“.

Veröffentlichung

Die statistische Berichterstattung erfolgt monatlich mit einer Wartezeit von 6 Monaten. Aufgrund der Abgabefristen und des Meldeflusses sind stabile Ergebnisse aus der Beschäftigungsstatistik erst nach dieser Wartezeit zu erzielen. Für zeitnähere Ergebnisse werden aber zusätzlich ausgewählte Eckwerte mit zwei und drei Monaten Wartezeit auf 6-Monatswerte hochgerechnet.



Auswertungen zu den Midijobs können aufgrund der Datenverfügbarkeit nur für den Stichtag 31.12. vorgenommen werden.

Ergänzende Informationen können den [Qualitätsberichten zur Beschäftigungsstatistik](#) entnommen werden.